

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Mr. 49.

Zabrze, den 5. Dezember

1912.

Am 1. Dezember 1912 wurde unerwartet der

Königs. Kreisschulinspektor

Herr Schulrat Polatsek,

Ritter des Noten Adlerordens 4. Klasse

durch den Tod aus seinem wirkungsreichen Leben abberufen.

Seit dem 1. April 1902 als Kreisschulinspektor dem Kreise Zabrze angehörend, hat er hier unermüdlich in vorbildlichen Weise für die Ausgestaltung und Weiterbildung des Schulwesens gearbeitet. Bon warmer Liebe für sein Amt und die Sache der Jugendserziehung erfüllt, war er mausgesetzt bestrebt, seine reichen Ersahrungen auch über den Rahmen seines engeren Pflichtenkreises hinaus in den Dienst des Staates zu stellen. Das hoffnungsreiche Ausblühen des unter seiner Fürsorge entstandenen Fortvildungsschulswesens giebt Zeugnis von der rastlosen, ausopsernden Tätigkeit dieses dis in den Tod getreuen Mannes. Den Behörden war er durch seinen geraden, offenen Sinn und sein geklärtes Urteil ein wertwoller Berater.

Der Kreis Zabrze wird dem Entschlafenen ein dankbares Andenken weit über das Grab hinaus bewahren.

Zabrze, den 4. Dezember 1912.

Der c. Königl. Landrat des Kreises Zabrze.

Dr. Suermondt.

Bekanntmachung.

Die unter staatlicher Verwaltung stehende Grottowskische Erziehungsanstalt in Lublinitz nimmt bestimmungsgemäß nicht nur solche Zöglinge katholischer und evangelischer Konfession auf, welche eine unentgeltliche Aufnahme suchen, sondern auch solche, die gegen Zahlung einer mäßigen Pension (350 Mark für das Jahr) eine gute Anstaltserziehung erlangen wollen. Die Anstalt ver= mittelt eine gute Volksschulbildung uud bietet besonders beanlagten Zöglingen auch Gelegenheit zur

Ausbildung im Klaviers und Violinspiel.

Die körperliche Entwickelung der Zöglinge wird durch die gesunde Lage der Anstalt, durch zweckmäßige Beköstigung und leichte Beschäftigung im Garten gefördert. In Verbindung damit sucht die Anstalt durch eine streng geregelte Hausordnung und Aufsicht die Zöglinge an Anstand, Arbeit= samkeit und Gehorsam zu gewöhnen und so entsprechend ihren Anlagen zu tüchtigen Menschen heranzubilden. Bestimmungsgemäß können die Zöglinge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt verbleiben.

Oppeln, den 26. November 1912.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen. Dr. Michelly.

II. E. III. 1044.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird der durch= schnittliche Jahresarbeitsverdienst der land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Bezirke des Königlichen Oberversicherungsamts zu Oppeln wie folgt festgesetzt:

Rreise:	Versicherte unter 16 Jahren		Versichicherte von 16 bis 21 Jahren		Ueber 21 Jahre alte Versicherte	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
Gruppe I (Die undustriellen Landkreise und die Stadtkreise mit Ausnahme von Neiße=Stadt.)*)	270	252	441	333	675	441
Gruppe II (Die anderen Kreise.)	252	216	387	288	486	324
*) Es sind dies die Land= freise: Beuthen O.=S., Kattowitz, Rybnik, Tar= nowitz, Jabrze und die Stadtkreise Beuth. O=S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln, und Ratibor.						

Die vorstehenden Sätze haben vom 1. Januar 1913 ab Anwendung zu finden.

Die auf Grund des § 10 des Unfallversicherungsgesetzes sür Land= und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 getroffene Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter — siehe Beka.intmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 11. April 1909 Ziffer 2 Regierungsamtsblatt für 1909 Stück 17 S. 144/145 — hat vom 1. Januar 1913 ab keine Gültigkeit mehr.

Oppeln, den 26. November 1912.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

Die Zentralstelle sür Volkswohlfahrt in Berlin W. 50, Augsburgerstraße 61 beabsichtigt, eine möglichst umfassende Materialsammlung über das Gesamtgebiet der Jugendpslege zu schaffen, um die Grundlagen sür eine wissenschaftliche Bearbeitung zu gewinnen und um die täglich bei ihr eingehenden Anfragen in einer der Bedeutung der Sache entsprechenden Weise erledigen zu können. Zu diesem Zwede ist ihr die Zugänglichmachung möglichst ausgibigen Naterials, wie Sahungen, Jahresberichte, Pläne, Abbildungen, Kostenanschläge von Deimen, Turnhallen, Spielplähen u. s. w. — wenn angängig, in mehreren Exemplaren — erwünscht. Die Gemeindevorstände und die Vorsstände der Spiels und Turnvereine sowie überhaupt aller Jugendpslegeorganisationen werden deshalb ersucht, in ihrem Besit befindliches Material, soweit es sich auf die von ihnen getroffenen Einrichtungen bezieht, der Zentralstelle zu übersenden bezw. einem bezüglichen Ersuchen von dieser Seite zu entsprechen.

J.=Nr. I. 9581. Im Monat November 1912 sind folgenden Versonen Kahres bezw. Tagesigabschein

Im Monat November 1912 sind folgenden Personen Jahres bezw. Tagesjagdscheine erteilt worden:

1. Händler Siegfried, Brauereidirektor Zabrze,

2. Hohendahl Friedrich, Bergassessor Ruda,

3. Pieler Franz, Generaldirektor Ruda.

4. Pudelko Peter, Ziegeleiverwalter Paulsdorf,

- 5. Latten Wilhelm, Kgl. Oberförster, a. D., Esacza Ober=Ungarn, z. Zt. Ruda,
- 6. Opiela Franz, Werkmeister Zabrze, 7. Schlicht, Kgl. Oberbergrat Bielschowitz, 8. Naczinski Paul, Mühlenbesitzer Makoschau,
- 9. Goebel Karl, Gymnasial-Professor Zabrze,
- 10. Schilling, Major z. D. und Bezirks-Offizier Zabrze,

11. Berndt, Polizei-Assessor Zabrze, 12. Hammer, Kgl. Berginspektor Zabrze, 13. Klassek Edmund Lahnarat Buigkam

13. Klossek Edmund, Zahnarzt, Bujakow.

Der c. Königliche Landrat.

Dr. Suermondt.

K. A. I. 9428.
Babrze, den 3. Dezember 1912.

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze hat in seiner Sitzung vom 29. November 1912 gemäß § 1 des Statuts betreffend ländliche Fortbildungsschulen im Kreise Zabrze, die Unterrichtstage und Stunden bei den ländlichen Fortbildungsschulen in Bujakow, Chudow, Groß und Klein Paniow wie folgt festgesetzt:

Bujakow Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr nachmittags. Chudow Montag und Donnerstag von 6—8 Uhr nachmittags. Klein Paniow Dienstag und Freitag von 5—7 Uhr nachmittags.

Groß Paniow Montag und Donnerstag von $5^1/2-7^1/2$ Uhr nachmittags.

Die Gemeinde und Gutsvorstände der genannten Orte — ausschließlich des Gemeindes vorstandes Chudow — beauftrage ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der c. Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungs= schulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetssammlung Seite 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Mathesdorf vom 7. November 1912 nachstehendes Ortsstatut erlassen.

Alle in der genannten Ortschaft wohnhaften oder dort nicht blos vorübergehend beschäf= tigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die dort errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochen=

tagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf mindestens vier Stunden in der Woche bemessen. Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters mit der Maßgabe, daß im Winterhalbjahr 1912/13 nur die im Jahre 1912, und im Winterhalbjahre 1913/14 außer diesen nur die im Jahre 1913 aus der Volksschule entlassenen männlichen Personen schulpflichtig sind. Sie endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. März.

Besreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche:

- a) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine unter behördlicher schultechnischer Aufsicht stehende Bergfortbildungsschule besuchen oder mit Erfolg 2 Jahre lang besucht haben.
- eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs=. Fach= oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist,
- außerhalb ihres Wohnortes dauernd beschäftigt sind und von ihrer Wohnstätte zur Arbeitsstätte einen Weg von mehr als 2,5 km zurückzulegen haben -- und zwar auf Antrag der Eltern oder des Vormundes.

Befreit vom Besuchszwange sind ferner die in regelmäßiger Nachtschicht beschäftigten oder durch Ueberschichten verhinderten Schulpflichtigen zwischen 16 und 18 Jahren für die Zeit dieser Schichten und zwar auf Antrag des Arbeitgebers.

Personen, die nach diesem Statut zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich 6 Mark zu entrichten.

Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule, der auch befugt ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teilweise

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflich= teten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine, nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.

- 2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr= und Lernmittel beschaffen und in den
- 2 Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
- 4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
- 5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulsgerätschaften und Lernmittel nicht verderben oder beschädigen.
- 6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens

§ 5.

一种人们的

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürsen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflich teten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Absat 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6.

Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vorsmund nicht am Arbeitsorte wohnen.

Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen, Abgänge binnen derselben Frist, gerechnet von dem Tage ab, an dem das den Austritt des Schulpslichtigen aus der Schule rechtsertigende Ereignis dem nach Abs. 1, 2 verpflichteten bekannt wird, dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7.

Eltern, Bormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpslichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein schulpslichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, schale sies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann-

§ 8.

Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sosern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarsstrasen der Schule (Verweise durch Lehrer, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrasen die zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Beröffentlichung im Zabrzer Areisblatt in Araft. Mathesdorf, den 7. November 1912.
(L. S).

Der Gemeinde-Dorstand.

Gemeindevorsteher, Notion.

1. Schöffe, Schymon.

2. Schöffe, Guzimeli.

Die Gemeinde-Dertretung.

Dubiel.

Stebel.

Dylus.

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze.

Suermondt.

Wohl.

Hochgesand.

Bekanntmachung.

Ein Portemonnaie mit Inhalt ist hier als gefunden abgegeben worden. Biskupiß D.=S., den 30. November 1912.

3.=Rr. P. 9408/12. II.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem verendeten Ferkel des Häuers Franz Konik in Bielschowitz und bei einem notgeschlachteten Schweine des Robert Salwik in Kunzendorf ist durch den beamteten Tierarzt "Schweinepest" festgestellt worden. Blelschowitz, den 12. November 1912. (J.Mr. 12853 und 12852.)

Der Amtsvorsteher.



Redaktion: fir den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt. Druck von Max Czech in Zabrze.